



# Staatsanzeiger

## für Rheinland-Pfalz

### Amtliche Bekanntmachungen

MONTAG, DEN 2. JULI 2018

STAATSANZEIGER

NR. 23 / SEITE 621

#### INHALT

Seite		Seite	Seite
	Ministerium des Innern und für Sport	öffentliche Auslegung des Planentwurfs) .....	622
	Bekanntmachung über die Feststellung eines Elementarereignisses .....	Öffentliche Bekanntmachung der Planungsgemeinschaft Westpfalz (3. Teilfortschreibung des regionalen Raumordnungsplans Westpfalz IV - öffentliche Auslegung des Planentwurfs) .....	622
	Sonstige Veröffentlichungen	Bekanntmachung gemäß § 3 a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) (Abstimmungsverfahren für den Ausbau der L 499, Ortsdurchfahrt Heltersberg) ...	622
	Auflösung des Gesangvereins Liederkranz e.V. ....	621	
	Bekanntmachung über die Feststellung des Jahresabschlusses der Pfälzischen Pensionsanstalt zum 31. Dezember 2017 gemäß § 27 Abs. 3 EigAnVO .....	622	
	Öffentliche Bekanntmachung der Planungsgemeinschaft Westpfalz (2. Teilfortschreibung des regionalen Raumordnungsplans Westpfalz IV -	Bekanntmachung über die Vertretung des Eigenbetriebes Landwirtschaftliche Untersuchungs- und Forschungsanstalt (LUFA) Speyer gemäß § 5 EigAnVO	
	i.V.m. § 10 Abs. 2 Satzung der Landwirtschaftlichen Untersuchungs- und Forschungsanstalt Speyer .....	622	
	Öffentliche Bekanntmachung des Verbandes Region Rhein-Neckar (34. Sitzung der Verbandsversammlung des Verbandes Region Rhein-Neckar) ....	623	
	Vollzug des Landesjagdgesetzes Ausnahme vom Verbot des § 23 Abs. 1 Nr. 4 b Landesjagdgesetz bei der Erlegung von gestreiften Frischlingen ....	623	
	Auflösung des Fördervereins für Denkmal- und Heimatpflege e.V. ....	623	
	Öffentliche Ausschreibungen .....	624	
	Stellenausschreibungen .....	624	
	Bekanntmachungen der Gerichte .....	635	

### Ministerium des Innern und für Sport

2738.

#### Bekanntmachung über die Feststellung eines Elementarereignisses

Aufgrund der Richtlinie für die Gewährung von staatlichen Finanzhilfen (Sofort- / Finanznothilfen) bei existenzgefährdenden Schäden aufgrund der Unwetterereignisse im Mai / Juni 2018 in Rheinland-Pfalz in Verbindung mit der VV Elementarschäden vom 19. Dezember 2017 stellt das Ministerium des Innern und für Sport im Einvernehmen mit den Fachressorts und Frau Ministerpräsidentin Malu Dreyer fest:

Die Landkreise Birkenfeld (VG Herrstein) und Bitburg-Prüm (VG Arzfeld und VG Bitburg-Land) wurden im Zeitraum vom 27. Mai bis 11. Juni 2018 von schweren überörtlich stattgefundenen Unwetterereignissen betroffen. In diesen Landkreisen liegt ein Elementarereignis (Naturkatastrophe bzw. widriges Witterungsverhältnis) vor.

Weitere Bereiche werden unter Fortschreibung der Lagebilder auf den Internetseiten des Landes ([www.add.rlp.de](http://www.add.rlp.de) und [www.bksportal.rlp.de](http://www.bksportal.rlp.de)) veröffentlicht.

Anträge auf Gewährung von Finanzhilfen sind innerhalb einer Frist von einem Monat (Ausschlussfrist) nach der Bekanntgabe die-

ser Feststellung im Staatsanzeiger Rheinland-Pfalz unter Verwendung der entsprechenden Vordrucke bei folgenden Stellen einzureichen:

- a) Privatpersonen und deren Haushalte  
Mein Rundschreiben vom 20. Juni 2018 mit den spezifischen Regelungen zur Schadensregulierung der Unwetterereignisse im Zeitraum vom 27. Mai bis 11. Juni 2018 sowie die notwendigen Antragsunterlagen und ergänzende Hinweise können auf den Internetseiten des Landes unter [www.add.rlp.de](http://www.add.rlp.de) oder [www.bksportal.rlp.de](http://www.bksportal.rlp.de) abgerufen werden.

- b) Unternehmen der Land- und Forstwirtschaft:

ba) Bereich Landwirtschaft  
Vorrangig werden die Standardförderprogramme eingesetzt, die unter [www.eler-eulle.rlp.de](http://www.eler-eulle.rlp.de) (Bereich Landwirtschaft) abrufbar sind. Im Übrigen gilt Buchstabe a). Für die Antragstellung gelten die für die jeweiligen (Teil-)Maßnahmen vorgegebenen Fristen und Verfahren:

bb) Bereich Forstwirtschaft  
Vorrangig werden im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel die Standardförderprogramme eingesetzt, unter [www.wald-rlp.de/de/nutzen/foerderung-der-forstwirtschaft](http://www.wald-rlp.de/de/nutzen/foerderung-der-forstwirtschaft) abrufbar sind. Im Übrigen gilt Buchstabe a).

Bzgl. der Antragstellung und -fristen gelten die Vorgaben dieser Programme.

- c) Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft

Vorrangig werden die Standardförderprogramme eingesetzt, die unter <https://isb.rlp.de/unternehmen.html> abrufbar sind. Im Übrigen gilt Buchstabe a).

Mainz, den 26. Juni 2018

Der Minister  
des Innern und für Sport  
Roger Lewentz

### Sonstige Veröffentlichungen

2739.

#### Auflösung des Gesangvereins Liederkranz e.V.

Der Gesangverein Liederkranz e.V. in Annweiler-Bindersbach wurde zum 6. Juni 2018 aufgelöst. Eventuelle Gläubiger können sich melden, bei den beiden Liquidatoren: Ludwig Ebert, Rehbergstraße 50, 76855 Annweiler, oder Margareta Merkel, Mußstraße 35, 76855 Annweiler.

Annweiler, den 20. Juni 2018

Die Liquidatoren

und

2. Bernd Hebestreit  
für den kaufmännischen Bereich  
Kaiserslautern, den 21. Juni 2018

Bezirksverband Pfalz  
Theo Wieder  
Bezirkstagsvorsitzender

2745.

Öffentliche Bekanntmachung des  
Verbandes Region Rhein-Neckar  
(34. Sitzung der Verbandsversammlung  
des Verbandes Region Rhein-Neckar)

Die 34. Sitzung der Verbandsversammlung  
des Verbandes Region Rhein-Neckar findet  
statt am Freitag, dem 6. Juli 2018, 14.00 Uhr,  
in Mannheim, Congress Center Rosengarten,  
Johann Wenzel Stamitz-Saal, Rosengarten-  
platz 2, 68161 Mannheim.

Es ist folgende Tagesordnung vorgesehen:

1. Eröffnung und Begrüßung
2. Vortrag von Michael Heinz, Vorstandsvorsitzender des Zukunft Metropolregion Rhein-Neckar e.V. (ZMRN e.V.)
3. Besetzung der Verbandsversammlung
  - a) Nachrückerin Oberbürgermeisterin Jutta Steinruck
  - b) Nachrücker Oberbürgermeister Marc Weigel
4. Wahl des / der ersten Stellvertreters / Stellvertreterin des Verbandsvorsitzenden
5. Wahl des / der Verbandsdirektors / Verbandsdirektorin
6. Zusammenarbeit im Rhein-Alpen-Korridor  
Ein Zwischenbericht zu Entstehung und Arbeit des EVTZ
7. Feststellung der Jahresrechnung 2017 des Verbandes Region Rhein-Neckar  
hier: Beschlussfassung
8. Eröffnungsbilanz des Verbandes Region Rhein-Neckar zum 1. Januar 2018 in SAP-SMART  
hier: Beschlussfassung
9. Allgemeiner Zuschuss 2018 an die Metropolregion Rhein-Neckar GmbH  
hier: Beschlussfassung
10. Verschiedenes / Mitteilungen

Mannheim, den 2. Juli 2018

Verband Region  
Rhein-Neckar  
Stefan Dallinger  
Verbandsvorsitzender

2746.

Vollzug des Landesjagdgesetzes

Ausnahme vom Verbot des § 23 Abs. 1  
Nr. 4 b Landesjagdgesetz bei der Erlegung  
von gestreiften Frischlingen

Die Zentralstelle der Forstverwaltung, Le  
Quartier Hornbach 9, 67433 Neustadt, erlässt  
als zuständige obere Jagdbehörde gemäß  
§ 23 Abs. 3 LJG folgende Allgemeinverfü-  
gung:

I.

Zur Erlegung von gestreiften Frischlingen  
wird gemäß § 23 Abs. 3 Landesjagdgesetz  
(LJG) eine Ausnahme vom Verbot der Ver-  
wendung von Büchsenpatronen unter einem  
Kaliber von 6,5 mm und unter einer Auf-  
treffenergie auf 100 Meter (E 100) von min-  
destens 2000 Joule nach § 23 Abs. 1 Nr. 4 b  
LJG für alle Jagdbezirke in Rheinland-Pfalz  
zugelassen, soweit Büchsenpatronen mit ei-

nem Kaliber von mindestens .22 Hornet  
(E 100 mindestens 400 Joule) verwendet wer-  
den.

II.

Nebenbestimmungen

1. Die Ausnahme vom Verbot des § 23 Abs. 1  
Nr. 4 b LJG gilt bis auf Widerruf.
2. Die maximale Schussdistanz wird bei  
Kaliber .22 Hornet auf 100 Meter festge-  
legt.
3. Es darf nur Jagdmunition verwendet  
werden.

III.

Bekanntgabe

Diese Allgemeinverfügung gilt gemäß § 1  
Abs. 1 Landesverwaltungsverfahrensgesetz  
in Verbindung mit § 41 Abs. 4 Satz 4 Verwal-  
tungsverfahrensgesetz am Tag nach der öf-  
fentlichen Bekanntmachung als bekannt ge-  
geben. Sie wird mit diesem Zeitpunkt wirk-  
sam.

IV.

Begründung

In weiten Teilen von Rheinland-Pfalz wird  
von einer zum Teil extrem hohen Schwarz-  
wildpopulation einhergehend mit hohen  
Schwarzwildschäden in der Landwirtschaft  
berichtet. Das Auftreten von Klassischer  
Schweinepest (KSP) oder Afrikanischer  
Schweinepest (ASP) hätte verheerende wirt-  
schaftliche Folgen für alle Schweinehalter  
und die angegliederten Wirtschaftszweige.

Die KSP war seit Beginn des Jahres 1999 bei  
Wildschweinen in Teilen Deutschlands weit  
verbreitet, auch in Rheinland-Pfalz. Mit Hil-  
fe der Impfung der Wildschweine und gezielter  
jagdlicher und tierseuchenrechtlicher  
Maßnahmen aller Beteiligten konnte die  
KSP erfolgreich bekämpft werden. Deutsch-  
land gilt seit 2012 wieder als KSP-frei.

Ein erneuter Eintrag der KSP in die rhein-  
land-pfälzische Wildschweinpopulation wä-  
re daher eine erhebliche Bedrohung für die  
Hausschweinbestände und würde darüber  
hinaus zu Handelssperren von Schweinen  
und Schweinefleischprodukten mit finan-  
ziellen Einbußen für die Landwirtschaft  
führen.

Bei der Bekämpfung der KSP ist die frühzei-  
tige Erlegung von Frischlingen von großer  
Bedeutung, da gerade Tiere dieser Alters-  
klasse die Hauptträger und -überträger des  
KSP-Virus darstellen.

Das Vorkommen der ASP in den osteuropäi-  
schen Ländern bei Wild- und Hausschwei-  
nen bedeutet zudem eine ständige Gefahren-  
lage des Auftretens hier in Rheinland-Pfalz.  
Die Chancen bei einer Bekämpfung der ASP  
bei Wildschweinen stehen umso schlechter, je  
höher die Wildschweinbestände sind, da für  
diese Seuche keine Impfstoffe existieren.  
Auch kann sich die ASP in einem hohen Be-  
stand, durch zahlreiche direkte und indirekte  
Kontakte, schneller ausbreiten, als in einer  
kleinen Population.

Seit dem ersten Auftreten der ASP in Georgi-  
en (2007) hat sich die Seuche sprunghaft in  
Richtung Westen und Norden nach Estland,  
Lettland, Litauen und Polen ausgebreitet. Im  
Juli 2017 wurden die ersten Fälle in Tsche-  
chien und ein Fall bei Hausschweinen in  
Rumänien gemeldet. Seit April 2018 ist die  
ASP auch in Ungarn amtlich nachgewiesen.

Als Ursache für die sprunghafte Verbreitung  
wird meist eine anthropogene Verschleppung  
der Infektion vermutet. Insofern ist zwar das  
Einschleppungsrisiko der ASP von der  
Größe der Schwarzwildpopulation und der  
Wildschweindichte in Rheinland-Pfalz un-  
abhängig. Dennoch gilt: Je weniger Wild-

schweine in einer Region leben, desto kleiner  
ist die Zahl der Tiere, die erkranken können  
und desto besser sind die Bekämpfungsaus-  
sichten beim Ausbruch einer Tierseuche.

Die Altersklasse der Frischlinge stellt zäh-  
lenmäßig den größten Anteil einer Schwarz-  
wildpopulation dar. Ein starker jagdlicher  
Eingriff in diese Altersklasse ist daher für eine  
deutliche Verringerung des Gesamtbes-  
tandes zwingend erforderlich. Die einge-  
räumte Ausnahmemöglichkeit, gestreifte  
Frischlinge mit schwächeren Kalibern als  
6,5 mm und unter einer Auftreffenergie auf  
100 Meter (E 100) von mindestens 2000 Joule  
erlegen zu können, soll zur Optimierung der  
Schwarzwildbejagung beitragen. Zudem  
kann durch die Verwendung eines geringeren  
Kalibers einer übermäßigen Wildpretentwer-  
tung und einer damit einhergehenden  
schlechteren Vermarktbarkeit entgegenge-  
wirkt werden.

Nach Anfrage bei der Deutschen Versuchs-  
und Prüf-Anstalt für Jagd- und Sportwaffen  
e.V. (DEVA) hat diese die Verwendbarkeit  
von Büchsen geschossen ab Kaliber .22 Hornet  
zur Bejagung gestreifter Frischlinge be-  
stätigt. Als Gründe für diese Entscheidung  
wurden Erfahrungen und Untersuchungen  
bei der Tötung von Gatterwild herangezogen.

Es ist daher für das Allgemeinwohl geboten,  
alle jagdrechtlichen Möglichkeiten auszu-  
schöpfen (vgl. hierzu auch: Aktuelles Han-  
dlungsprogramm zur Reduzierung überhöhter  
Schwarzwildbestände und zur Absenkung  
des Risikos einer Ausbreitung von Tierseu-  
chen), um einem möglichen Eintrag der ASP  
und einem erneuten Eintrag der KSP in die  
Wildschweinpopulation entgegenzuwirken,  
da die Dichte der Wildtierpopulation als  
maßgeblicher Risikofaktor bei der Verbrei-  
tung von Seuchen gilt. Die Interessen des  
Einzelnen haben hinter den Interessen der  
Allgemeinheit zurückzustehen. Die Maßnah-  
me ist folglich angemessen und erforderlich.

Nach § 41 Abs. 3 Satz 2 Verwaltungsverfah-  
rensgesetz darf eine Allgemeinverfügung  
auch dann öffentlich bekannt gegeben wer-  
den, wenn eine Bekanntgabe an die Beteilig-  
ten nicht zielführend ist.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann in-  
nerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Wi-  
derspruch erhoben werden. Der Widerspruch  
ist bei der Zentralstelle der Forstverwaltung,  
Le Quartier Hornbach 9, 67433 Neustadt  
schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Bei schriftlicher Einlegung des Wider-  
spruchs ist die Widerspruchsfrist nur ge-  
wahrt, wenn der Widerspruch noch vor dem  
Ablauf dieser Frist bei der Behörde einge-  
gangen ist.

Neustadt, den 20. Juni 2018

Zentralstelle der  
Forstverwaltung  
Im Auftrag  
T. Bublitz

2747.

Auflösung des Fördervereins  
für Denkmal- und Heimatpflege e.V.

Der Förderverein für Denkmal- und Heimat-  
pflege e.V., Sitz Zweibrücken-Stadtteil Watt-  
weiler, ist aufgelöst. Seine Gläubiger werden  
aufgefordert, ihre Ansprüche bei den Liqui-  
datoren: Walter Schneider, Marktsteige 9,  
66482 Zweibrücken, und Aribert Miesel, In  
den Pfaffenäckern 1, 66482 Zweibrücken,  
anzumelden.

Zweibrücken, den 11. Juni 2018

Die Liquidatoren